Statut der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

vom 24. November 2000

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz" (SBBK) schliessen sich die Vorsteherinnen und Vorsteher der für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Ämter zu einer interkantonalen Fachkonferenz im Sinne von Artikel 23 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 2. März 1995 zusammen.

Art. 2 Ziele

Die SBBK

a. bildet eine nationale Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Vorsteherinnen und Vorstehern der für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Ämter,
b. unterstützt die interkantonale Koordination und Kooperation in der Berufsbildung,
c. berücksichtigt die Sensibilität und Besonderheiten der verschiedenen Regionen,
d. unterstützt die Kantone bei der Gestaltung und Vollzug der Berufsbildung,
e. unterstützt und fördert die gesamtschweizerischen Berufsbildungsentwicklung in allen Teilbereichen und
f. fördert die Kontakte zwischen Berufsbildung und Arbeitswelt sowie Berufsbildung und Allgemeinbildung.

Art. 3 Aufgaben

[1]Die SBBK hat insbesondere die Aufgaben

- für den Vollzug des Bundesrechts Dienstleistungen zu erbringen und Empfehlungen zu Handen der Kantone und der Regionen zu eralssen,
- die Koordination des Vollzugs des Bundesrechts in den Kantonen und in den Regionen zu unterstützen,
- die EDK in Berufsbildungsfragen zu beraten und Stellungnahmen zu erarbeiten,
- Aufträge der EDK zu erfüllen,
- bei der internationalen Zusammenarbeit in Berufsbildungsfragen mitzuwirken und
- Beiträge zum Informationsaustausch unter den Kantonen sowie zwischen den Regionen bzw. mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie zu leisten.

[2]Sie kann ein Profit-Center führen und Dienstleistungen für Dritte erbringen.

Art. 4 Koordination mit den regionalen Berufsbildungsämter-Konferenzen

Zur optimalen Erfüllung des Zwecks koordiniert die SBBK ihre Aktivitäten mit den regionalen Berufsbildungsämterkonferenzen.

Art. 5 Mitglieder der SBBK

[1]Mitglieder von Amtes wegen sind die Vorsteherinnen und Vorsteher der für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Ämter.

[2]Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Berufsbildungsamtes des Fürstentums Liechtenstein kann Mitglied der SBBK werden.

II. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der SBBK sind

a. die Mitgliederversammlung und
b. der Vorstand.

Art. 7 Mitgliederversammlung

[1]Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

[2]Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertreten je unterschiedliche Sprachregionen.

[3]Die Mitgliederversammlung hat im Rahmen dieses Statuts insbesondere die Aufgaben

a. die Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden, zu behandeln,
b. über das Tätigkeitsprogramm zu beschliessen,
c. den Jahresbericht zu genehmigen,
d. den Vorstand, das Präsidium und das Vizepräsidiums der SBBK zu wählen,
e. über bedeutende Geschäfte, die der SBBK von der EDK zur Stellungnahme zugeleitet worden sind, zu beschliessen und
f. über die Änderung des Statuts zu Handen der EDK zu entscheiden.

[4]Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern zwei Drittel der Stimmen. Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Art. 8 Vorstand

[1]Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Die französischsprachige Schweiz und der Tessin haben Anspruch auf wenigstens zwei Sitze.

[2]Er führt die Geschäfte der SBBK und trifft alle erforderlichen Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

[3]Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sekretariats der SBBK und der Sekretariate der regionalen Fachkonferenzen können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

[4]Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten der SBBK geleitet. Sie oder er ruft den Vorstand nach Bedarf ein. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

[5]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Art. 9 Sekretariat

Das Sekretariat der SBBK wird durch das Generalsekretariat der EDK geführt.

Art. 10 Kommissionen und Arbeitsgruppen

[1]Die SBBK kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

[2]Die Kommissionen und Arbeitsgruppen koordinieren ihre Tätigkeit mit entsprechenden Kommissionen und Arbeitsgruppen der regionalen Berufsbildungsämter-Konferenzen.

Art. 11 Finanzen

[1]Die SBBK verfügt über ein eigenen Budget, das von der EDK zu genehmigen ist.

[2]Im Rahmen des Budgets handelt die Konferenz selbstständig.

III. Schlussbestimmung

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Statut tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach der Genehmigung durch die EDK in Kraft.

Winterthur, 24. November 2000

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Die Präsidentin: Judith Renner
Der Sekretär: Robert Galliker

Genehmigt durch den Vorstand der EDK am 25. Januar 2001